

Anzeige eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Abs. 2 ProstSchG für Firmen

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten, insbesondere die Fristen der Übergangsvorschriften)

1. Betreiber/-in:

Firmenname: _____

Firmenanschrift: _____

Angaben zum gesetzlichen Vertreter:

Name: _____

Vorname _____

Geburtsname: _____
(beim Abweichen vom Familiennamen)

Wohnanschrift: _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon-Nr.: _____

Handy-Nr.: _____

Telefax-Nr.: _____

E-Mail: _____

2. Art der Tätigkeit:

Prostitutionsstätte Prostitutionsfahrzeug Prostitutionsvermittlung Prostitutionsveranstaltung

Anschrift in Regensburg: _____
(Straße, Hausnummer, Lage z.B. 1. OG links)

3. Name der Prostitutionsstätte: _____

4. Datum der Anzeige: _____ **Datum des Betriebsbeginn:** _____

5. Antrag zur Erteilung der Erlaubnis nach § 12 ProstSchG liegt bei
wird nachgereicht bis _____

6. Gewerbeanmeldung ist erstattet ja nein

Ort, Datum

Unterschrift des/der Betreibers/Betreiberin
(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln)

Anzeige zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Allgemeines:

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden.

Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

Erlaubnis (§ 12 ProstSchG):

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet werden. Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

Da Gewerbetreibende nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragsteller/-in sein. Wird die gewerbliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG; GdB) ausgeübt, sind Gewerbetreibende der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Soweit jemand mit einer Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss die Ablichtung des vollständigen Handelsregistrauszuges beigelegt werden.

Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.

Die Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Sie kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden.

Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt. Sie ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde (Stadt Regensburg für Stadtgebiet Regensburg) zu beantragen (Beachte dazu das Formblatt für den Antrag und die dortigen Hinweise).

Übergangsvorschriften (§37 Abs. 2 ProstSchutzG)

Wer bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde ((Stadt Regensburg für Stadtgebiet Regensburg) **bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen** und einen **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen.**

Die Stadt Regensburg stellt dem Betreiber als zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Anzeige und den Antrag aus.

Datenschutzhinweis:

Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Angaben gem. §12 ProstSchG erforderlich sind.